

Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs

(Inklusive Montage)

1 Der elektronische Postfach

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden, der für die Nutzung des elektronischen Posteingangs freigeschaltet ist, gilt der elektronische Posteingang als Kanal, über den die Bank dem Kunden Dokumente in elektronischer Form bereitstellt. Der Kunde widmet hierzu das elektronische Postfach als Vorrichtung zum Empfang elektronischer Post. Ausgenommen sind Dokumente, bei denen die Schriftform vorgeschrieben ist. Mit der Anmeldung zum elektronischen Posteingang werden dem Kunden sämtliche Dokumente – Kontoauszüge und Mitteilungen – zu gegenwärtigen und künftigen Konten in den elektronischen Posteingang eingestellt. Möchte der Kunde den elektronischen Posteingang für bestimmte Konten nicht nutzen, kann er das Postfach gemäß Ziffer 6 kündigen und die Bank kann diese Konten für einen anderen Versandkanal, wie zum Beispiel Postversand, freischalten.

2 Übermittlung von Konto- und Kundendokumenten

Die Bank stellt dem Kunden Auszüge und Mitteilungen, die den Geschäftsverkehr mit der Bank betreffen, elektronisch als Datei zur Verfügung; dies gilt auch für Anlagen zu Kontoauszügen.

Der Rechnungsabschluss wird dem Kunden ebenfalls elektronisch als Datei zur Verfügung gestellt.

Der Kunde kann einzelne oder alle Dokumente jederzeit löschen. Eine Löschung von Dokumenten durch die Bank ist ausgeschlossen. Die Bank hat keinen Lesezugriff auf den Inhalt des elektronischen Postfachs.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Dokumente aus dem elektronischen Posteingang regelmäßig, mindestens jedoch in einem Abstand von zwei Wochen, abzurufen.

3 Verzicht auf papierhafte Kontoauszüge

Der Kunde verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung von Dokumenten, wenn die entsprechenden Konten auf den elektronischen Posteingang umgestellt sind und soweit für die Dokumente gesetzlich oder vertraglich keine Schriftform vorgesehen ist.

Die Bank ist bereit, dem Kunden für einen Zeitraum von zehn Jahren papierhafte Kontoauszüge auf seine Kosten zu erstellen.

4 Voraussetzungen für den Abruf des elektronischen Kontoauszugs

Der Kunde verpflichtet sich zur Nutzung der Funktion „elektronischer Kontoauszug“ eine Software einzusetzen, die ihm ermöglicht, den Kontoauszug im pdf-Format anzuzeigen (z.B. Adobe Acrobat Reader, Sumatra PDF, etc.).

5 Zugang

Der elektronische Kontoauszug gilt an dem Tag als zugegangen, an dem der Kunde den Kontoauszug tatsächlich abrufen oder die Bank unter gewöhnlichen Umständen mit einer Kenntnisnahme rechnen darf.

6 Kündigung

Der Kunde kann die Nutzung des elektronischen Posteingangs jederzeit kündigen. Für diesen Fall werden dem Kunden die Kontoauszüge papierhaft zur Verfügung gestellt. Das Entgelt hierfür ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Nach Wirksamwerden der Kündigung stellt die Bank die Bereitstellung der unter Ziffer 1 genannten Dokumente auf Postversand um.

7 Anerkennung durch Finanzbehörden

Kunden, die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, sollten sich bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe informieren, was im Fall des Bezugs von elektronischen Dokumenten (wie z. B. Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen) zur Erfüllung dieser Pflichten zu beachten ist. Werden die rechtlichen Vorgaben nicht eingehalten, kann es im Einzelfall zu Beanstandungen durch die Finanzbehörden kommen.